



LZK

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER  
BADEN-WÜRTTEMBERG

Körperschaft des öffentlichen Rechts

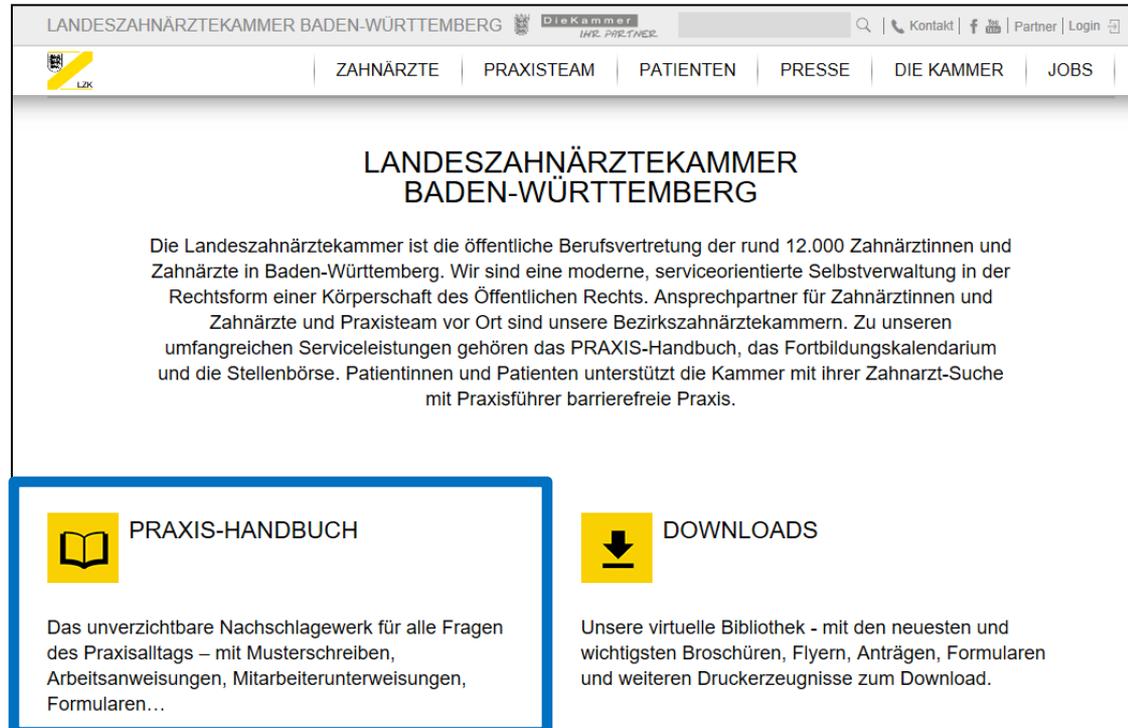
Die Kammer  
*IHR PARTNER*

# Unterweisungsmodul

## Gefahrstoffe

# PRAXIS-Handbuch der LZK BW

Aktuelle Online-Variante über die Homepage der LZK BW unter <https://lzk-bw.de/> → **PRAXIS-Handbuch**



LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG  **Die Kammer**  
IHR PARTNER

Suche | Kontakt | f | Partner | Login

ZAHNÄRZTE | PRAXISTEAM | PATIENTEN | PRESSE | DIE KAMMER | JOBS

## LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Landeszahnärztekammer ist die öffentliche Berufsvertretung der rund 12.000 Zahnärztinnen und Zahnärzte in Baden-Württemberg. Wir sind eine moderne, serviceorientierte Selbstverwaltung in der Rechtsform einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Ansprechpartner für Zahnärztinnen und Zahnärzte und Praxisteam vor Ort sind unsere Bezirkszahnärztekammern. Zu unseren umfangreichen Serviceleistungen gehören das PRAXIS-Handbuch, das Fortbildungskalendarium und die Stellenbörse. Patientinnen und Patienten unterstützt die Kammer mit ihrer Zahnarzt-Suche mit Praxisführer barrierefreie Praxis.

 **PRAXIS-HANDBUCH**

Das unverzichtbare Nachschlagewerk für alle Fragen des Praxisalltags – mit Musterschreiben, Arbeitsanweisungen, Mitarbeiterunterweisungen, Formularen...

 **DOWNLOADS**

Unsere virtuelle Bibliothek - mit den neuesten und wichtigsten Broschüren, Flyern, Anträgen, Formularen und weiteren Druckerzeugnisse zum Download.

# Online-PRAXIS-Handbuch der LZK BW

START Suche News Anleitung Readme Update Impressum Handbücher ▾

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG



Aktuelle Online-Version

## PRAXIS-Handbuch

<div style="background-color: #e0e0e0; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"><b>1. Gesetze und Rechtliche Grundlagen</b></div> <p style="font-size: x-small;">Sammlung praxisrelevanter Regelwerke des Bundes, des Landes, der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg, für Zahnmedizinische Mitarbeiter/innen, aus dem Themenfeld „Arbeitsschutz“ (z. B. Unfallverhütungsvorschriften und Technische Regeln) und des Gemeinsamen Bundesausschusses (z. B. QM-Richtlinie „Vertragszahnärztliche Versorgung“, Risikomanagement, Fehlermeldesystem - Berichts- und Lernsystem für Zahnarztpraxen (CIRS dent)).</p>	<div style="background-color: #d9ead3; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"><b>2. Qualitätssicherung in der Zahnarztpraxis</b></div> <p style="font-size: x-small;">Fachliche Ratgeber und thematische Nachschlagewerke z.B. aus den Bereichen: Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin, Aufklärung und Dokumentation, Berufliche Kooperationen, Datenschutz, Hygiene und Medizinprodukte-Aufbereitung, Medizinprodukte und Arzneimittel, Personal, Praxisabgabe und Praxisübernahme, Praxis- und Fremdlabor, Praxisverwaltung, Röntgen.</p>	<div style="background-color: #d9ead3; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"><b>3.1 Qualitätssicherung: Anhang</b></div> <p style="font-size: x-small;">Muster-Dokumente und Mehr für die Qualitätssicherung einer Praxis (z. B. Adressenverzeichnis, Arbeitsanweisungen, Muster-Dokumente zum Aushang bzw. zur Einsichtnahme (z. B. Hygieneplan, Alarmplan), Betriebsanweisungen (z. B. für Elektrogeräte, Biologische Arbeitsstoffe, Gefährstoffe, RDG und Autoklav, Laser), Formulare, Gefährdungsbeurteilungen, Merkblätter, Unterweisungen und Verfahrens-anweisungen.</p>	<div style="background-color: #d9ead3; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"><b>3.2 Formularsammlungen</b></div> <p style="font-size: x-small;">Sammlung an Muster-Dokumenten aus den Themenbereichen: Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Hygiene und Medizinprodukte, Praxislabor, Röntgen und Schwangere/Jugendliche.</p>
<div style="background-color: #d9ead3; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"><b>3.3 Unterlagen für die Praxis</b></div> <p style="font-size: x-small;">Fachthemensortierte Muster-Dokumente (z.B. Elektrogeräte, Hygiene, Medizinprodukte und Arzneimittel, Patient, Personal, Praxis, Sonstige) und mehr für die Qualitätssicherung einer Praxis.</p>	<div style="background-color: #4a7ebb; color: white; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"><b>4. Muster-Verträge und Rahmenverträge</b></div> <p style="font-size: x-small;">Muster für Arbeitsverträge, Praxisverträge und sonstige Verträge. Rahmenverträge der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg für Dienstleistungen in den Zahnarztpraxen (z. B. Anmietung von Fahrzeugen; Validierung der Aufbereitungsprozesse, Wasseruntersuchung der Behandlungseinheiten).</p>	<div style="background-color: #f4cccc; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"><b>5. Praxisbegehung – Was nun?</b></div> <p style="font-size: x-small;">Checklisten zur Vorbereitung und Musterprüfung, Fragen und Antworten (FAQ) zur Aufbereitung von Medizinprodukten, Regelwerke, Praxis-Ratgeber, Muster-Hygiene-Qualitätssicherungsdokumente für die Praxisbegehung, Hilfe und Beratung durch die LZK BW.</p>	<div style="background-color: #fff2cc; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"><b>6. BuS-Dienst „Kammermodell“</b></div> <p style="font-size: x-small;">Sie sind Teilnehmer/in am BuS-Dienst „Kammermodell“, dann finden Sie hier alle erforderlichen Arbeitsmaterialien zur Umsetzung des BuS-Dienstes in Eigenregie (Muster-Gefährdungsbeurteilungen, Gesetze und Vorschriften, Praxis-Ratgeber, BuS-Dienst-relevante Muster-Dokumente, Personenbezogener betriebsärztlicher Fragebogen und Kontaktdaten der Zahnärztlichen Stelle BuS-Dienst bei der LZK BW).</p>



# Unterweisungsinhalte - Beispiele

- **Gefahrstoffe - Rechtliche Grundlagen**
- **Gefahrstoffe - Wie erkennt man sie?**
- **Gefahrstoffe - Aufnahmewege**
- **Gefahrstoffe - Wie gehe ich vor?**
- **Gefahrstoffe - Management**
- **Gefahrstoffe - PSA**
- **Gefahrstoffe - Betriebsanweisung**
- **Gefahrstoffe - Schutzmaßnahmen**

# Gefahrstoffe



Experten/Experten

BGWthemen

## Gefahrstofflagerung

Informationen zur sicheren Aufbewahrung von Gefahrstoffen

FÜR EIN GESUNDES BERUFLIBEN

BGW  
Berufsgenossenschaft  
für Gesundheitsdienst  
und Wohlfühlberufe

## Was ist GHS?

Globally Harmonised System

Weltweite Harmonisierung  
der Gefahrenkommunikation  
von chemischen Produkten

Neue Piktogramme und Signalwörter

Geänderte Einstufungskriterien, Etiketten und  
Sicherheitsdatenblätter (SdS) (BGI 20)

DGUV  
Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung  
Spitzenverband

213-032

DGUV Information 213-032

## Gefahrstoffe im Gesundheitsdienst

Januar 2021

# Gefahrstoffe - Rechtliche Grundlagen

## Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen\* (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

GefStoffV

Ausfertigungsdatum: 26.11.2010

Vollzitat:

"Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 21.7.2021 I 3115

## Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen<sup>1</sup> (Chemikaliengesetz - ChemG)

ChemG

Ausfertigungsdatum: 16.09.1980

Vollzitat:

"Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 313) geändert worden ist"

**Stand:** Neugefasst durch Bek. v. 28.8.2013 I 3498, 3991;  
zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 16.11.2023 I Nr. 313

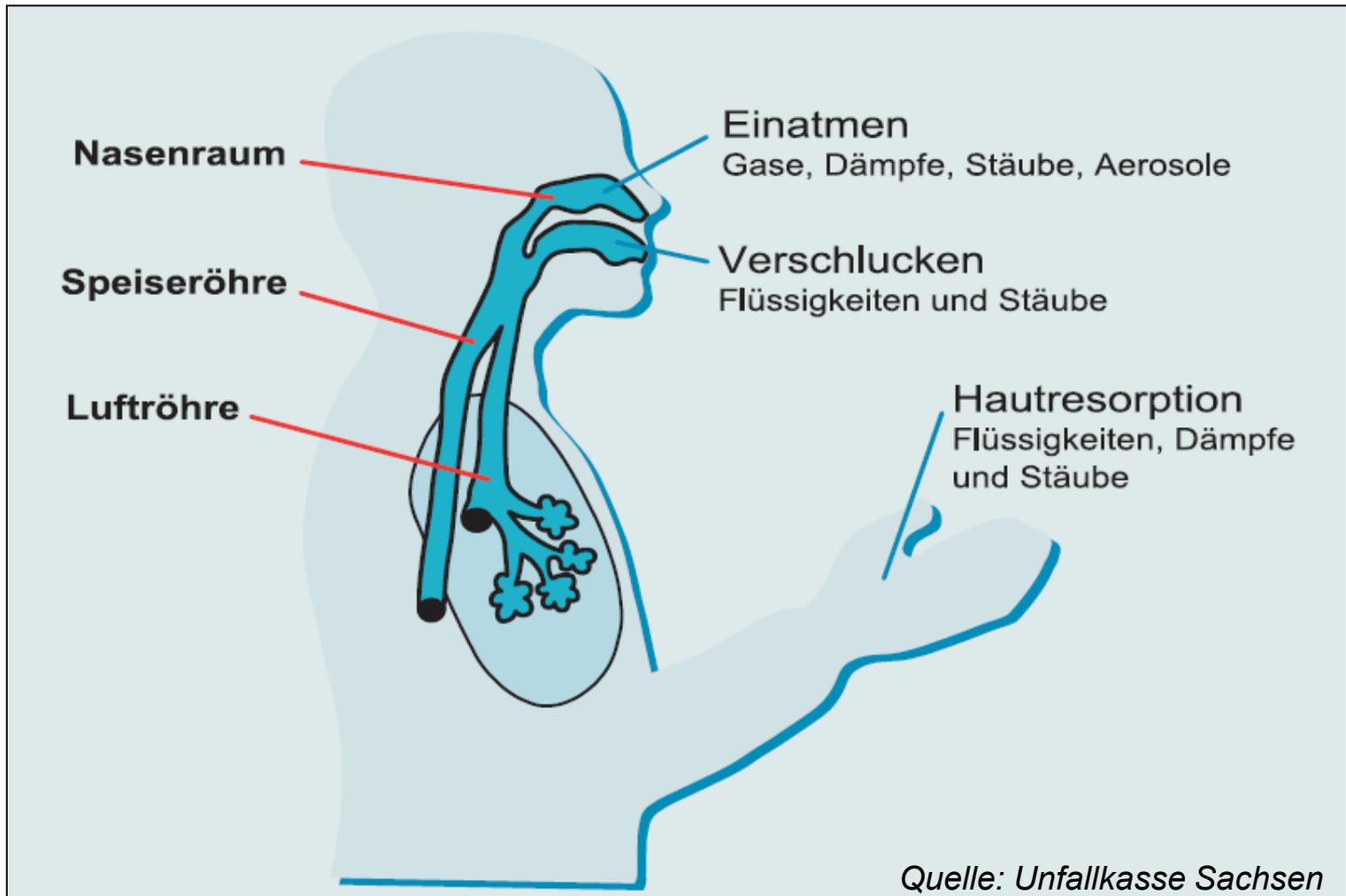
## Gefahrstoffverordnung und Chemikaliengesetz

- **Gefährlichkeitsmerkmale**
- **Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung**
- **Sicherheitsdatenblatt**
- **Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen**
- ...

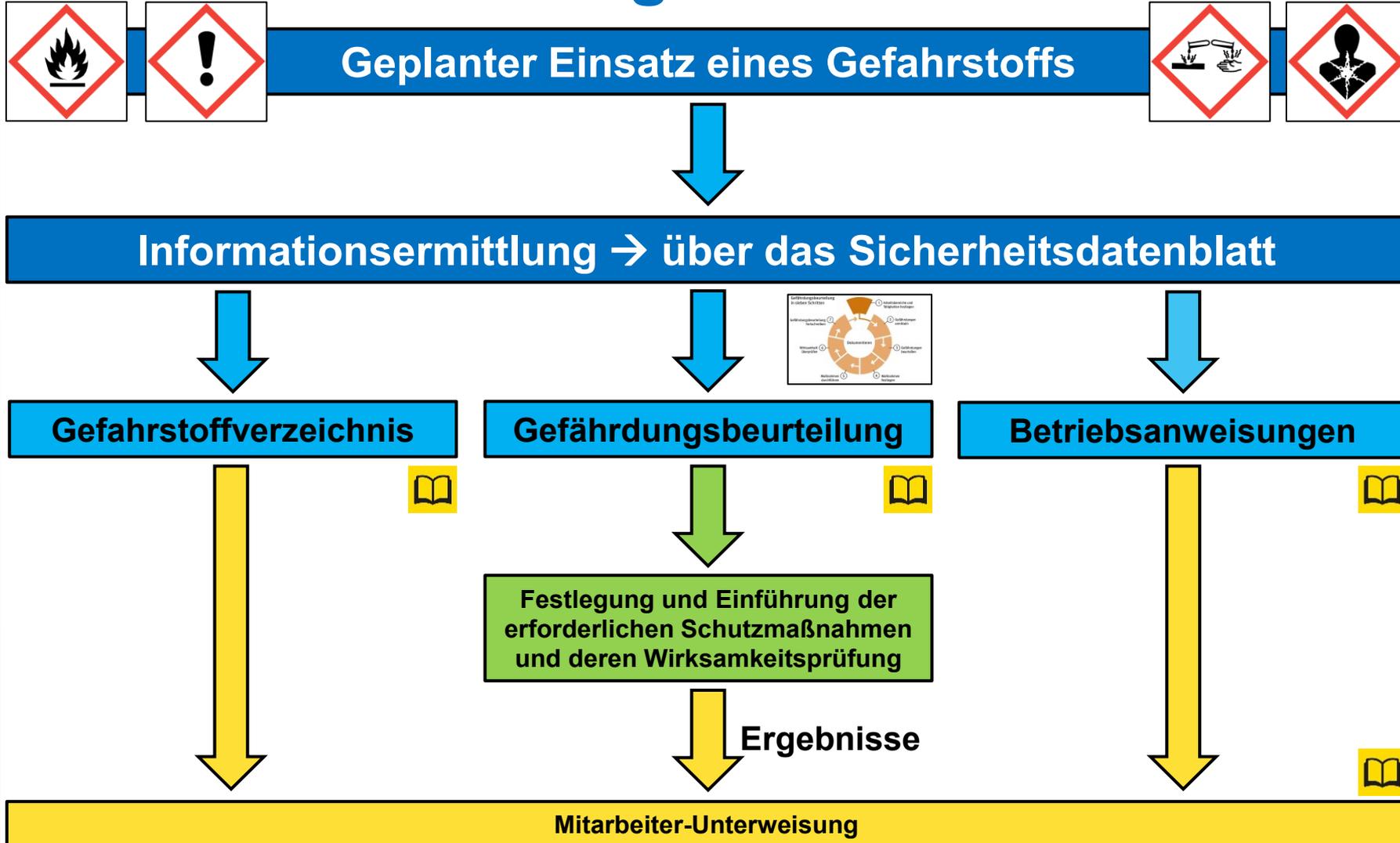
# Gefahrstoffe - Wie erkennt man sie?

	<p>GHS01</p>  <p>Explosierende Bombe</p>	<p>GHS02</p>  <p>Flamme</p>	<p>GHS03</p>  <p>Flamme über einem Kreis</p>	
	<p>GHS04</p>  <p>Gasflasche</p>	<p>GHS05</p>  <p>Ätzwirkung</p>	<p>GHS06</p>  <p>Totenkopf mit gekreuzten Knochen</p>	
	<p>GHS07</p>  <p>Ausrufezeichen</p>	<p>GHS08</p>  <p>Gesundheitsgefahr</p>	<p>GHS09</p>  <p>Umwelt</p>	

# Gefahrstoffe - Aufnahmewege?



# Gefahrstoffe - Wie gehe ich vor?



# Gefahrstoffe - Management

- Produktspezifische **Sicherheitsdatenblätter**: Aktuell, vollständig und zugänglich für die Beschäftigten (in Papierform oder digital).
 
- **Gefahrstoffverzeichnis**: Muster-Formular im PRAXIS-Handbuch. Aktuell, vollständig und zugänglich für die Beschäftigten (in Papier oder digital).
 

3.1.6.7.2 Gefahrstoffverzeichnis mit neuen Gefahrensymbolen
- **Betriebsanweisungen**: Muster-Gruppen-Gefahrstoff-Betriebsanweisungen im PRAXIS-Handbuch. Betriebsanweisungen zur Einsichtnahme bereithalten. Grundlage der Mitarbeiter-Unterweisungen.
 

3.1.5.4 Gefahrstoffe - mit neuen Gefahrensymbolen
- **Schutzmaßnahmen**: Rangfolge: **S** (Substitution) - **T** (Technisch) - **O** (Organisatorisch) - **P** (Persönlich) → **STOP**-Prinzip. Schutzmaßnahmen festlegen, einführen + unterweisen und danach Prüfung auf Wirksamkeit.

# Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

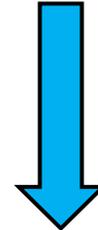
**Gefährdungsbeurteilung  
(Gefährdungen ermitteln und beurteilen)**



**Schutzmaßnahmen festlegen und durchführen**



**Benutzung von PSA durch die Beschäftigten, solange eine Gefährdung besteht (Tragepflicht)!**



**Schutzmaßnahmen auf Wirksamkeit überprüfen**



- Sorgfaltsverpflichtung bei der Benutzung von PSA:
- Sachgerechte Aufbewahrung der PSA.
  - Prüfung vor Gebrauch und Reinigung nach Gebrauch.
  - Schadhafte PSA ausbessern bzw. austauschen.

**Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung**

# Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- **Medizinische Einmalhandschuhe (DIN EN 455)**

→ z. B. in der Patientenbehandlung.

**Nicht für Tätigkeiten mit Gefahrstoff-Konzentrationen geeignet!**



- **Flüssigkeitsdichte, ausreichend widerstandsfähige Handschuhe (DIN EN 374)**

→ z. B. bei Tätigkeiten mit Gefahrstoff-Konzentrationen.



- **Augen- und ggf. Gesichtsschutz (DIN EN 166)**

→ wenn bei der Tätigkeit mit Verspritzen oder Versprühen zu rechnen ist (Angaben des Produktherstellers im Sicherheitsdatenblatt).



# Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Ggf. Schutzkleidung, wenn bei der Tätigkeit mit Verspritzen oder Versprühen (Bio-/Gefahrstoffe) zu rechnen ist (Information: Angaben des Produktherstellers im Sicherheitsdatenblatt)  
→ z. B. flüssigkeitsdichte (langärmelige) Einweg-Schutzschürze

**Sicherheitsdatenblatt**  
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : MD 520 Abdruck-Desinfektion  
Überarbeitet am : 11.02.2014  
Druckdatum : 11.02.2014

Version (Überarbeitung) : 2.0.0 (1.0.0)

---

**Augen-/Gesichtsschutz**  
Gestellbrille mit Seitenschutz DIN EN 166

**Hautschutz**  
**Handschutz**  
Kurzzeitkontakt (Level 2: < 30 min): Einmal-Schutzhandschuhe der Kategorie III nach EN 374, z. B. Material Nitril, Level 6: < 480 min): Schutzhandschuhe der Kategorie III nach EN 374, z. B. Material Nitril, chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen und Prüfnummer getragen werden.  
erforderlich.  
persönlicher Atemschutz notwendig.  
**Atemschutz- und Hygienemaßnahmen**  
Getränken und Futtermitteln fernhalten. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Die Kleidung ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitende Hände waschen. Getrennte Bekleidung. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.



**HAZARDOUS INFORMATION**

Produktname: MD 520 Abdruck-Desinfektion

Hersteller: ...

Gefahrenkategorie	Signalwort	Wahrscheinlichkeit	Ergebnis
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...

...

- **Mund-Nasen-Schutzmaske (Medizinprodukt)**  
→ Patientenschutz! MNS schützt auch den Träger vor größeren Tröpfchen und ist „Berührungsschutz“ für Mund und Nase.  
→ DIN EN 14683 (Empfehlung: Typ II R)



# Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Ggf. Atemschutz (partikelfiltrierende Halbmaske mit oder ohne Ausatemventil → Eigen- und/oder Fremdschutz)  
→ FFP2 / FFP3 (Filtering-Face-Pieces)

Nr.	Schutzausrüstungen	Gebrauchs- dauer (Minuten) GD	Erholungs- dauer (Minuten) ED	Gebrauchs- dauer pro Arbeitsschicht (Minuten) GDS	Eingruppie- rung nach AMR 14.2 <sup>1)</sup>
4.1.7	Partikelfiltrierende Halbmaske ohne Ausatemventil	75	30	360 <sup>3)</sup>	1
4.1.8	Partikelfiltrierende Halbmaske mit Ausatemventil	150	30	420	1



- Ggf. Gehörschutz  
→ z. B. im Praxislabor



**Arbeitsmedizinische Vorsorge  
„Atemschutzgeräte“ (eh. G 26)  
(Angebot, wenn  
FFP2-Atemschutzmasken  
mehr als 30 Minuten pro Tag  
getragen werden)**

# Gefahrstoffe - Schutzmaßnahmen

- **Begrenzungen:**
  - Anzahl der Beschäftigten,
  - Dauer und der Höhe der Exposition und
  - auf die für die Tätigkeit erforderliche Menge.
- **Angemessene Hygienemaßnahmen** (Reinigung des Arbeitsplatzes).
- **Identifizierbarkeit der Gefahrstoffe!**
- **Nicht in Lebensmittelbehältern aufbewahren!**
- **Beachtung von Lagerungskriterien:**
  - z. B. Mengenreduzierung,
  - Zusammenlagerung,
  - **Lagerhöhe.**



# Achtung: Bitte nicht vergessen, das Thema „Gefahrstoffe“ in der Zahnarztpraxis bearbeiten Sie mit der Checkliste und der Gefährdungsbeurteilung (Dokumentation und Aktualisierung).

Gefährdungsbeurteilung Gefahrstoffe			
Checkliste: Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in der Zahnarztpraxis			
Lfd. Nr.	Frage	Ja	Nein
12.01	Sind die in der Zahnarztpraxis verwendeten Gefahrstoffe bekannt?		
12.02	Liegen für diese Gefahrstoffprodukte die aktuellen EG-Sicherheitsdatenblätter vor?		
12.03	Ist die Sammlung der Sicherheitsdatenblätter vollständig und für alle Beschäftigten in der Praxis jederzeit zugänglich?		
12.04	Sind die in der Praxis vorhandenen Gefahrstoffe in einem Gefahrstoffverzeichnis eingetragen?		
12.05	Befinden sich die Gefahrstoffprodukte in ihren Originalbehältnissen und sind diese ordnungsgemäß gekennzeichnet?		
12.06	Bei umgefüllten Produkten ist das neue für den Inhalt geeignete Behältnis entsprechend gekennzeichnet?		
12.07	Wurde für die Tätigkeit mit Gefahrstoffen eine Gefährdungsbeurteilung und in deren Zusammenhang eine Einstufung in das Schutzstufenkonzept der Gefahrstoffverordnung durchgeführt?		
12.08	Wird die Rangfolge-Hierarchie der Schutzmaßnahmen T(echnisch) – O rganisatorisch) – P(ersönlich) eingehalten?		
12.09	Wurde für die Gefahrstoffe eine Ersatzstoffsuche durchgeführt?		
12.10	Liegen für die Tätigkeit mit Gefahrstoffen die erforderlichen Betriebsanweisungen vor?		

START Suche News Anleitung Readme Update Impressum Handbuecher

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Kammer IHR PARTNER

LZK

PRAXIS-Handbuch

6. BuS-Dienst „Kammermodell“

6.1 Gefährdungsbeurteilungen

Gefährdungsbeurteilung und festgelegte Schutzmaßnahmen				
Arbeitsbereich/ Tätigkeit: Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in der Zahnarztpraxis				
Lfd. Nr.	Schutzmaßnahmen <i>technische - organisatorische - persönliche</i>	Regelwerk	Umgesetzt am / von:	Bemerkungen
12.01	Gefahrstoffe erkennen Sie an der Gefahrstoffsymbolik. Die in der Zahnarztpraxis vorkommenden Gefahrstoffprodukte beispielhaft: Hände-, Flächen- und Instrumentendesinfektionsmittel, Alkohole, Quecksilber, Acrylate, Röntgenchemikalien, ... etc.	§ 3a ChemO § 4 GefStoffV		
12.02	Es müssen die aktuellen Sicherheitsdatenblätter zu den in der Zahnarztpraxis vorhandenen Gefahrstoffen vorhanden sein. Viele Hersteller bieten die Sicherheitsdatenblätter in Dateiform für den Computer an, dies macht nur insoweit Sinn, da zumindest ein Ordner mit den aktuellen Sicherheitsdatenblättern in Papierform existieren sollte, da dieser für einen evtl. Gefahrstoffunfall dem Notarzt mitgegeben werden kann.	§ 6 GefStoffV		
12.03	Die Sammlung der Sicherheitsdatenblätter muss vollständig und aktuell sein. Die Sicherheitsdatenblätter müssen an einem für alle Praxismitarbeiter frei zugänglichen Standort aufbewahrt werden.	§ 6 GefStoffV		
12.04	Die vorhandenen Gefahrstoffe sind in das Gefahrstoffverzeichnis einzutragen, hierzu benötigen Sie auch die Sicherheitsdatenblätter. Ein Musterformular zur Dokumentation finden in den „Praxishandbüchern der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg QM – Anhang – Formulare – Gefahrstoffe“.	§ 7 Abs. 8 GefStoffV		
12.05	Ist es in der Praxis realisierbar, sollten Gefahrstoffe in Ihren Originalbehältnissen aufbewahrt werden, diese sind vom Hersteller nach EG-Vorgaben zu kennzeichnen.	Nr. 4 Abs. 4 TRGS 500		
12.06	Werden aus betriebswirtschaftlichen Gründen Großgebinde mit z. B. Händedesinfektionsmittel angeschaft, so ist ein Umfüllen in kleinere geeignete Händedesinfektionsmittelbehältnisse (niemals Lebensmittelbehältnisse) unter Einhaltung der einschlägigen Hygiene- und Personalschutzmaßnahmen erlaubt (das einzufüllende Behältnis muss resistent, gereinigt und sterilisiert sein). Die somit gefüllten Behältnisse müssen als Gefahrstoff ersichtlich sein und mindestens folgende Kennzeichnungbestandteile tragen: Name des Produkts, Gefahrstoffsymbol, Hinweise auf R- und S-Sätze).	§ 6 GefStoffV		
12.07	Eine Gefährdungsbeurteilung ist vor jeder Einführung eines neuen Gefahrstoffes durchzuführen, in dieser erfolgt die Einstufung in eine Schutzstufe und daraus abgeleitet die Festlegung von Schutzmaßnahmen.	§ 7 GefStoffV		
12.08	Bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen ist auf die Rangfolge-Hierarchie zu achten, d. h. höchste Priorität besitzen die technischen Schutzmaßnahmen (z. B. technische Absaugung schädlicher Dämpfe), vor organisatorischen (z. B. eine Gefahreineinwirkung zeitlich begrenzen) und vor persönlichen Schutzmaßnahmen (z. B. das Bereitstellen von persönlicher Schutzausrüstung).	§ 4 ArbSchG § 8 GefStoffV		